

**Satzung vom 18.12.2001  
zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserversorgungssatzung  
der Stadt Borgholzhausen vom 23.12.1977**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4, 6 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Borgholzhausen vom 19.12.1983 hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1995, beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 1**

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Anschlußbeitrag beträgt je Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche

2,05 EURO.

**§ 2**

§ 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Gebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis zu 5 cbm/h	4,10 EURO je Monat,
bis zu 7 cbm/h	5,10 EURO je Monat,
bis zu 12 cbm/h	7,15 EURO je Monat,
bis zu 20 cbm/h	15,35 EURO je Monat,
über 20 cbm/h	20,45 EURO je Monat und
Verbundzähler	33,25 EURO je Monat.

- 2 -

### § 3

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 1,38 EURO.

### § 4

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr in Höhe von 0,50 EURO pro Tausend EURO der Rohbaukosten erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

### § 5

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Gebührensatz (Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke) beträgt je Kubikmeter Wasser 1,55 EURO.

### § 6

§ 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Einheitssatz (Aufwandersatz für Haus- und Grundstücksanschlußleitungen) beträgt für jeden Grundstücksanschluß 358,00 EURO.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

.....  
Keller  
Bürgermeister

.....  
Pirog  
Schriftführer